

Finanzamt		Anlage Steuerbefreiung Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG) zur Schenkungsteuererklärung					
Aktenzeichen		FA 11	Steuernummer 72	UFA 72	Zeitraum	Vorgang 1	
Zeile 1	Erwerber	Name, Vorname				99	
2	Lage des Grundstücks	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort				45	
3	Wohn- u. Nutzfläche des gesamten Objekts	m ²	Wohnfläche der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung		m ²		
4	Seit wann wird die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzt?			Datum			
5	Verschaffung des Eigentums oder Miteigentums an einem Grundstück						
6	Grundbesitzwert						Steuerbefreiung 25
7	Freistellung von Verpflichtungen						
8	Art						
9	Wert						
10	Begleichung nachträglichen Herstellungs- oder Erhaltungsaufwands						
11	Art						
12	Wert						

Anleitung

Allgemeines

Ein Erwerber braucht diese Anlage nur auszufüllen, wenn zu seinem Erwerb begünstigtes Vermögen im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG gehört.

Wer bekommt die Steuerbefreiung?

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG sind Zuwendungen durch den **Ehegatten** bzw. **eingetragenen Lebenspartner** im Zusammenhang mit einem **Familienheim** begünstigt. Als Familienheim gilt ein bebautes Grundstück, das im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat belegen ist, soweit darin eine Wohnung gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

In der Wohnung muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden. Die Befreiung eines Erwerbs ist deshalb nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wird oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt.

Die Zuwendung im Zusammenhang mit einem Familienheim ist bei folgenden Gestaltungen steuerfrei:

- Übertragung des Alleineigentums oder Miteigentums an dem einem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bereits gehörenden Grundstück (Zeile 6),
- Kauf oder Herstellung aus den Mitteln eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners unter Einräumung einer Miteigentümerrstellung des anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners (Zeile 6),
- Anschaffung oder Herstellung (ganz oder teilweise) durch einen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner aus Mitteln, die allein oder überwiegend vom anderen, zuwendenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner stammen - mittelbare Grundstückszuwendung (Zeile 6),
- Tilgung eines im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Herstellung des Familienheims von einem oder beiden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner(n) aufgenommenen Darlehens aus Mitteln des zuwendenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners (Zeilen 8 und 9),

- Befreiung von einer Schuld des einen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners gegenüber dem anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, die im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Herstellung des Familienheims gegenüber dem anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingegangen wurde (Zeilen 8 und 9),
- Begleichung nachträglicher Herstellungs- oder Erhaltungsaufwendungen am Familienheim aus Mitteln eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, wenn der andere Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner Eigentümer oder Miteigentümer ist (Zeilen 11 und 12).

Übernommene Verbindlichkeiten, Gegenleistungen, Leistungs-, Nutzungs- oder Duldungsauflagen, die mit dem begünstigten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nicht abzugsfähig (§ 10 Abs. 6 Satz 1 ErbStG). Geben Sie bitte in der „Anlage Gegenleistungen und Auflagen“ deren Wert an.

Lage des Familienheims

Zeile 2

Geben Sie bitte die genaue Lage des Familienheims (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Staat) an.

Wohn- und Nutzfläche

Zeile 3

Hier ist die Wohn- und Nutzfläche des gesamten Objektes sowie die Größe der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung einzutragen. Garagen und sonstige Nebenräume sind bei beiden Flächenangaben nicht einzubeziehen.

Grundbesitzwert

Zeile 6

Hier ist der selbst ermittelte Wert des Grundstücks einzutragen, das auf Sie übergegangen ist. Beim Übergang eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück ist nur der Wert des Anteils einzutragen.